



AAC – Alumni et Amici Casimiriani
FÖRDERVEREIN GYMNASIUM CASIMIRIANUM E.V.



Vereins- satzung

c/o Gymnasium Casimirianum Coburg
Gymnasiums-gasse 2 * 96450 Coburg
Fon 0 95 61 - 89 43 00 Fax 0 95 61 - 89 43
43

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **AAC - Alumni et Amici Casimiriani Förderverein Gymnasium Casimirianum Coburg**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „AAC - Alumni et Amici Casimiriani Förderverein Gymnasium Casimirianum Coburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums Casimirianum Coburg.
Anschrift: 96450 Coburg, Gymnasiumsgasse 2.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen des Vereins an das Gymnasium Casimirianum verwirklicht, die der Ausstattung, dem Unterhalt und der Verbesserung der Lehrbedingungen oder in anderer Weise der Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule dienen. Der Verein kann dazu auch rein zweckbezogene Arbeitsverträge etc. abschließen.
3. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung des Zusammenwirkens von Eltern, Erziehungsberechtigten, Ehemaligen und Freunden mit der Schule sowie die Aufrechterhaltung und Pflege gesellschaftlicher Beziehungen zwischen Ehemaligen und Schule,
 - b) Förderung von schulischen Veranstaltungen, auch unter Einbeziehung der Eltern, Erziehungsberechtigten, Ehemaligen und Freunden,
 - c) Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
 - d) Hilfen für die Gestaltung und Ausstattung der Schule,
 - e) Gewährung von Beihilfen für wissenschaftliche Exkursionen, Studienfahrten und andere Schulveranstaltungen sowie deren Förderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann als Brief oder als Mail an die Vorstandschaft gestellt werden, welche über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandschaftsmitglied, die jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig ist,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei der Vorstandschaft einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitglieder-

versammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

5. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen zwei Jahre im Rückstand, so kann die Vorstandschaft dessen Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift die Beiträge voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.
6. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) das Kuratorium,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist und dass der Schatzmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn beide Vorsitzende verhindert sind.

2. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums Casimirianum.

Der Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder angehören. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds. Wichtige Beschlüsse der Vorstandschaft werden bei Vorstandssitzungen durch Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

Der jeweilige Leiter des Gymnasiums Casimirianum ist geborenes Mitglied der Vorstandschaft; dieses geborene Mitglied der Vorstandschaft bleibt solange im Amt, wie er die Leitung des Gymnasiums Casimirianum innehat. Lehnt ein Leiter des Gymnasiums Casimirianum die Annahme des Amts in der Vorstandschaft ab oder ist er nicht Mitglied des Vereins, findet keine Zuwahl statt; das auf den Leiter des Gymnasiums Casimirianum entfallende Vorstandschaftsamt bleibt in diesem Fall unbesetzt.

4. Die Vorstandschaft und sonstige Beauftragte des Vereins führen die Geschäfte ehrenamtlich. Die Erstattung von baren Auslagen ist zulässig, ebenso die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, soweit dies dem Grunde und der Höhe nach von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Kuratorium

Die Vorstandschaft kann ein Kuratorium aus bis zu 9 Personen berufen. Das Kuratorium hat beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden selbständig, auf Antrag eines Vorstandschaftsmitgliedes oder auf Antrag von 1/10 der Vereinsmitglieder mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift oder per Mail an die letzte bekannte Emailadresse. Mit der Einberufung ist die von der Vorstandschaft bestimmte Tagesordnung mitzuteilen. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar als Jahreshauptversammlung möglichst in der Mitte des Geschäftsjahres zum Termin des Stiftungsfestes des Gymnasiums Casimirianum (i.d.R. das letzte Wochenende vor der Vergabe der Jahreszeugnisse). Im Übrigen ist, wenn nicht ein entsprechender Antrag vorliegt, die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen, sooft es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandschaftsmitglieder sowie über ihre Entlastung,
 - b) die Bestellung und Abberufung von 2 Rechnungsprüfern,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes,
 - e) die Berufung gegen einen von der Vorstandschaft angeordneten Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - f) die Beitragsordnung,
 - g) den Grund und die Höhe einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Vorstandschaft,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen
4. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit

von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem sonstigen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlbeauftragten übertragen werden, der für die Dauer des Wahlganges einen eigenen Protokollführer bestimmt.
7. Wahlen erfolgen schriftlich, es sei denn, dass alle erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Wahl durch Akklamation zustimmen. Die Art sonstiger Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auch die sonstigen Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Rechnungsführung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.
2. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden.

§ 11

Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.
2. Sie haben die Unterlagen mindestens einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob
 - a) die einzelnen Belege sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt sind,
 - b) alle Ein- und Ausgaben erfasst sind,
 - c) die Buchführung den anerkannten Regeln entspricht.Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, hat der Schatzmeister bzw. der Vorstand für die notwendige Klärung zu sorgen.
3. Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem Schlussbericht zusammen, welcher der Mitgliederversammlung mit der Jahresabrechnung vorzulegen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Frist von fünf Wochen einberufen worden ist.
2. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Casimirianer-Gedächtnis-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage zur Einrichtung eines entsprechenden Sonderfonds in Erinnerung an den Alumni et Amici Casimiriani Förderverein Gymnasium Casimirianum Coburg e.V., soweit dies der oben genannten Zweckverwendung entspricht.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung von 24.05.2004, zuletzt geändert am 17.07.2020 wurde in der hier vorliegenden Fassung genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.07.2026.